



HVL · An der Hessenhalle 1 · 36304 Alsfeld

An
Viehhandlungen,
Transportunternehmen
und Schlachtstätten

An der Hessenhalle 1, 36304 Alsfeld

Telefon 06631-78450
Telefax 06631-78478 (Verwaltung)
06631-78484 (VVVO)
06631-78479 (Zentrallabor)
E-Mail kontakt@hvl-alsfeld.de
labor@hvl-alsfeld.de
Internet www.hvl-alsfeld.de
Alsfeld, Januar 2020

Vorankündigung zur Rechnungsstellung 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

bisher wurden umfangreiche Leistungen (z.B. Bewegungsmeldungen, Schlachtmeldungen) des HVL im Rahmen der Durchführung der Viehverkehrsverordnung kostengünstig mit der Hessischen Tierseuchenkasse (HTSK) abgerechnet und somit dem einzelnen Tierhalter die Gebühren für ein Einzelinkasso erspart.

Diese Aufwendungen sind als Beihilfen über die Beiträge der Tierhalter an die Tierseuchenkasse finanziert, deren Verausgabung von der EU nach dem jeweils geltenden Beihilferecht genehmigt sein muss.

In der Gruppenfreistellungsverordnung der EU für den Agrarsektor, EU (VO) 702 / 2014, haben sich grundlegende Änderungen ergeben, die von HVL und HTSK ab 2016 umgesetzt wurden.

Nähere Informationen hierzu können Sie dem Text auf der Rückseite entnehmen.

Laut bisheriger Satzung der Hessischen Tierseuchenkasse melden Viehhändler 4 v. H. der - auf eigene Rechnung - gehandelten Tiere als den für die Berechnung der Beiträge maßgebenden Tierbestand. Der Beitragssatz beträgt 10% des Beitragssatzes der jeweiligen Tierart.

Nach Beschluss des Verwaltungsrates wurde die Satzung ab 01.01.2018 wie folgt geändert:

§1, Absatz 4, Viehhändler melden 4 v. H. der Anzahl der im Vorjahr umgesetzten Tiere als den für die Berechnung der Beiträge maßgebenden Tierbestand. Der Beitragssatz beträgt 10% des Beitragssatzes der jeweiligen Tierart.

Damit sind die anfallenden Kosten (z.B. Bewegungsmeldungen) für die Viehverkehrsverordnung beihilfefähig.

Für Schlachtbetriebe und auch Veranstalter von Tierschauen, die nicht meldepflichtig im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes sind und somit keine Beiträge an die Hessische Tierseuchenkasse entrichten, bedeutet das, dass die im Rahmen der Durchführung der Viehverkehrsverordnung anfallenden Kosten selbst zu tragen sind.

Folgende Gebühren werden bis auf weiteres erhoben:

Für eine **zeitgleich** abgegebene Zu- und Abgangsmeldung (HIT Direktmeldung) wird die Gebühr nur **einmal** erhoben (Meldepaar für Großvieh/Sammelmeldung je abgebenden Betrieb von Schweinen, Schafen und Ziegen). Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Viehhandel (beihilfefähig)

Hit Direktmeldung: 0,20€ (je Meldepaar/Sammelmeldung) Papiermeldung : 0,64€ (je Meldung)

Schlachtbetrieb

Hit Direktmeldung: 0,20€ (je Meldepaar/Sammelmeldung) Papiermeldung : 0,64€ (je Meldung)

Mit freundlichen Grüßen

HVL e.V.

Auszug von der Homepage der Hessischen Tierseuchenkasse

(http://hessischetierseuchenkasse.de/04_06_tierkennzeichnung.html)

Tierkennzeichnung

Bisher hat die HTSK, für die Tierarten Rind und Schwein, die gesamten Kosten der Ohrmarken, Ersatzohrmarken, Rinderpässe, nebst Porto- und Verpackungskosten für deren Versand, gezahlt. Weiterhin wurden die Kosten für Bewegungsmeldungen, Schlachtmeldungen und die Bearbeitung von Fehlern in der Meldekette in der HIT-Datenbank übernommen. Im Zeitraum 2011 bis 2013 hat die HTSK die Kosten für die Erteilung der Hoftierarztvollmachten nebst PIN-Vergabe getragen, in den Jahren 2011 bis 2015 auch die Kosten der Erstregistrierung in der HIT-Datenbank für die Tierhalter der Tierarten Einhufer und Geflügel.

Neuerung ab 2016:

Maßnahmen zur Übernahme von Kosten von Ohrmarken und den Kosten der Organisation und Logistik im Rahmen eines Informationssystems (HIT) sind im Rahmen des Artikel 26 EU (VO) 702/2014 nicht beihilfefähig. Diese müssen unter Artikel 14 geregelt werden, was wiederum eine Anpassung der Beihilfeintensität dergestalt zur Folge hat, dass nur noch 40% der Kosten als Beihilfe gewährt werden können. 60% müssen vom Tierhalter direkt gezahlt werden. Diese Vorgehensweise eröffnet die Möglichkeit, dass die HTSK auch weiterhin als Inkassostelle für die Tierhalter für die Tätigkeiten des HVL bei der Tierkennzeichnung fungieren kann. Dadurch werden dem Tierhalter erhebliche Kosten gegenüber einem Einzelinkasso erspart. Der Tierseuchenkassenbeitrag für Rinder und Schweine kann um den Eigenanteil des Tierhalters gesenkt werden.

Die gesamte Maßnahme wurde bereits bei der EU freigestellt und mit nachfolgendem Text unter § 2 in die Beihilferichtlinie der HTSK aufgenommen:

Kostenübernahme bei Tierkennzeichnung zum Zwecke der Identifizierung eines Tieres als Maßnahme der Tierseuchenvorbeugung und Tierseuchenfrüherkennung

1. Die Tierseuchenkasse übernimmt nach VO (EU) Nr. 702/2014 Artikel 14, Nr. 3a in Verbindung mit Artikel 22 vierzig Prozent der Kosten der Ohrmarken zum Zwecke der amtlichen Kennzeichnung von Rindern und Schweinen, die dem Tierhalter auf Antrag zugeteilt werden, soweit Unionsrecht, Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes die Kennzeichnung und Registrierung vorschreiben und im Rahmen amtlicher Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen aufgrund einer besonderen Entscheidung des Verwaltungsrates.
2. Der Antrag ist im Falle der Aufgabenübertragung nach § 11 HAGTierGesG bei der beliebigen bzw. beauftragten Stelle zu stellen.
3. Ferner übernimmt die Tierseuchenkasse die Kosten, die dem einzelnen Tierhalter für die Zuteilung der Ohrmarken nebst Beratung und für die Anzeige von Bestandsveränderungen nach § 29 ViehVerkV entstehen. Der Anspruch des Tierhalters nach Satz 1 ist auf 1.500,00 € begrenzt.